

Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon (GO)

vom DATUM URNENABSTIMMUNG

Genehmigungsinstanz:
Urne

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

Stand:
1. Januar 2022

SR.-Nr.:
100

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Gemeindeart und Organisation	4
Art. 3 Bezeichnung des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands	4
II. Die Stimmberechtigten	4
A. Organstellung	4
Art. 4 Funktion	4
B. Politische Rechte.....	4
Art. 5 Wählbarkeit.....	4
C. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 6 Urnenwahlen.....	4
Art. 7 Wahlverfahren	5
D. Initiative und Referendum.....	5
Art. 8 Urheberin bzw. Urheber einer Initiative.....	5
Art. 9 Obligatorisches Referendum	5
Art. 10 Fakultatives Referendum	5
Art. 11 Petitionen.....	6
Art. 12 Jugendvorstoss.....	6
III. Parlament	6
Art. 13 Zusammensetzung	6
Art. 14 Wahlbefugnisse.....	6
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse.....	6
Art. 16 Planungsbefugnisse.....	6
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	6
Art. 18 Finanzbefugnisse.....	7
IV. Behörden	8
A. Stadtrat	8
Art. 19 Zusammensetzung	8
Art. 20 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	8
Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse.....	8
Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
Art. 23 Finanzbefugnisse.....	9
Art. 24 Unterstellte Kommissionen	10
B. Schulpflege	10
Art. 25 Zusammensetzung	10
Art. 26 Aufgaben.....	10
Art. 27 Anträge an das Parlament.....	10
Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	11

Art. 29	Rechtsetzungsbefugnisse.....	11
Art. 30	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	11
Art. 31	Finanzbefugnisse.....	12
Art. 32	Aufgabenübertragung an Stadtangestellte.....	12
Art. 33	Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege	12
Art. 34	Leitung Bildung	12
Art. 35	Schulleitung.....	12
V.	Weitere Stellen	12
Art. 36	Ombudsperson.....	12
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 37	Aufhebung früherer Erlasse	13
Art. 38	Übergangsbestimmungen.....	13
Art. 39	Inkrafttreten.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart und Organisation

Art. 2

¹ Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Bezeichnung des Gemeindepardaments und des Gemeindevorstands

Art. 3

In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindepardament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

A. Organstellung

Funktion

Art. 4

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

B. Politische Rechte

Wählbarkeit

Art. 5

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich.

³ Für die Wahl als Betreibungsbeamtin oder als Betreibungsbeamter und als Friedensrichterin oder als Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.

C. Urnenwahlen und -abstimmungen

Urnenwahlen

Art. 6

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Parlaments,
2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Ihre oder seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

Wahlverfahren

Art. 7

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

D. Initiative und Referendum

Urheberin bzw. Urheber einer Initiative

Art. 8

¹ 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

Obligatorisches Referendum

Art. 9

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
8. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000.

FakultatIVES Referendum

Art. 10

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Petitionen Art. 11
¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten.
² Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Jugendvorstoss Art. 12
Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.

III. Parlament

Zusammensetzung Art. 13
¹ Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.
² Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.

Wahlbefugnisse Art. 14
Das Parlament wählt die Mitglieder seiner Organe.

Rechtsetzungsbefugnisse Art. 15
Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:
1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Organisation des Parlaments,
4. die Haushaltsführung mit Globalbudget,
5. das Polizeirecht,
6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie der Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungsbefugnisse Art. 16
Das Parlament ist im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Art. 17
Das Parlament ist zuständig für:
1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,

4. die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
10. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,
11. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke,
12. die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen,
13. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.

Finanzbefugnisse

Art. 18

Das Parlament ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird,
3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,
4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 325'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000¹,
7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Genehmigung der Jahresrechnung.

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Landerwerb ab 5 Mio. Franken (obligatorisches Referendum). Das Parlament berät den Erwerb zuhanden der Stimmberechtigten, bei einem ablehnenden Beschluss wird die Vorlage nicht der Urnenabstimmung überwiesen (§ 10 Abs. 3 lit. b GG).

IV. Behörden

A. Stadtrat

Zusammensetzung

Art. 19

¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

Art. 20

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
2. ernennt und wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros;
3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen:
 - a) das Stadtpersonal,
 - b) das Personal der Schulverwaltung.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 21

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
2. unterstellte und beratende Kommissionen,
3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt,
5. Benützungsvorschriften für städtische Grundstücke,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Art. 22

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsver-

bindlichen Unterschriften,

7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. das Handeln für die Stadt nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,
6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,
7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,
8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,
9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.), soweit nicht das Parlament zuständig ist,
11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,
12. die Erstellung der jährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie,
13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.

Finanzbefugnisse

Art. 23

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 325'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,

4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 325'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr,
5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000,
6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.

Unterstellte Kommissionen

Art. 24

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:

1. Planungskommission,
2. Sozialkommission,
3. Steuerkommission,
4. Umweltkommission,
5. Werkkommission,
6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales.

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

³ Die Beschlüsse der unterstellten Kommissionen sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts öffentlich.

B. Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 25

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Aufgaben

Art. 26

¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Anträge an das Parlament

Art. 27

Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Wahl- und Anstellungs-
befugnisse

Art. 28

¹ Die Schulpflege ernennt:

1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber.

² Die Schulpflege stellt an:

1. die Leitung Bildung,
2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter,
3. das Lehr- und Therapiepersonal,
4. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 29

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Stadtangestellten,
4. betreffend der Ordnung an den Schulen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 30

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Genehmigung der Schulprogramme,
3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen für das stadt eigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, davon ausgenommen das Personal der Schulverwaltung,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.

Finanzbefugnisse	<p>Art. 31</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.
Aufgabenübertragung an Stadtangestellte	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>
Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege	<p>Art. 33</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.</p>
Leitung Bildung	<p>Art. 34</p> <p>¹ In der Stadt Wetzikon besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>
Schulleitung	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>

V. Weitere Stellen

Ombudsperson	<p>Art. 36</p> <p>¹ In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden von Wetzikon nach Recht und Billigkeit verfahren.</p> <p>² Die Ombudsperson kann den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.</p> <p>³ Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.</p>
--------------	--

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung früherer Erlasse	Art. 37 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 38 ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission. ³ Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.
Inkrafttreten	Art. 39 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wurde an der Urnenabstimmung vom Datum angenommen.

Namens der Stadt

Der Präsident des Parlaments Die Ratsschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am Datum genehmigt.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
alle	Erstellung	V1	

Verweise auf gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Zürich (KV)

Gemeindegesezt (GG)

Gemeindeverordnung (VGG)

Gesezt über die politischen Rechte (GPR)

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

Volksschulgesezt (VSG)

Volksschulverordnung (VSV)

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Gesezt über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)